

Städteverband
Dr. Urs Geissmann
Florastr. 13
3000 Bern 6

Luzern, 03.08.10

**Stellungnahme der Städteinitiative Sozialpolitik zu den Vorentwürfen
und erläuternden Berichten der Staatspolitischen Kommission des
Nationalrates vom 28. Juni 2007**

Sehr geehrter Herr Geissmann

Es freut uns, dass die Städteinitiative eingeladen wurde zu den unten
aufgeführten Vorentwürfen Stellung zu nehmen.

Im Auftrag von Ruedi Meier erhalten Sie unsere Antwort.
Für die Weiterbearbeitung werden wir Ihnen unsere Stellungnahme auch
elektronisch übermitteln an info@staedteverband.ch.

Freundliche Grüsse



Marcel Schuler
Geschäftsleiter

Präsidium
Ruedi Meier
Sozialdirektor, Luzern

Vice-Présidence
Jean-Christophe
Bourquin, directeur
Sécurité sociale et de
l'environnement,
Lausanne

Geschäftsstelle
Stadt Luzern
Sozialdirektion
Marcel Schuler
Hirschengraben 17
6002 Luzern
T 041 208 81 32
F 041 208 87 39
Staedteinitiative@
stadtluzern.ch

www.
staedteinitiative.ch

Secrétariat Suisse
latine
Initiative-villes@
lausanne.ch

Stellungnahme der Städteinitiative Sozialpolitik zu den Vorentwürfen und erläuternden Berichten der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 28. Juni 2007 bezüglich:

- **Parlamentarische Initiative
Scheinehen unterbinden**
- **Parlamentarischen Initiative
Änderung im Bürgerrechtsgesetz. Nichtigerklärung.
Fristenausdehnung.**

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (Unterbindung von Scheinehen – rechtliche Stellung ausländischer Brautleute)

Art. 98 Abs. 4 (neu)

Anliegen

Der Vorschlag der SPK-N zielt darauf hin, dass rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende und illegal anwesende Ausländer/innen („Sans Papiers“) zukünftig in der Schweiz nicht mehr heiraten können.

Die Städte stehen traditionell für das liberale Gewähren von Grund- und Bürgerrechten. Aus ihrer Sicht stellt die Unrechtmässigkeit des Aufenthalts einer Person für sich alleine einen ungenügenden Grund dar, das Recht auf Eheschliessung (EMRK Art. 12 „*Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.*“ und BV Art. 14 „*Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.*“) per se zu verweigern.

Mit Blick auf die Rechtsgleichheit (BV Art. 8) ist stossend, ausgerechnet eine Personengruppe, die anerkanntermassen mit existenziellen Schwierigkeiten belastet ist, vom Ausüben dieses individuell bedeutenden Grundrechts auszuschliessen.

<u>Antrag</u>

Art. 98 Abs. 4 (neu) streichen.
--

Art. 99 Abs. 4 (neu)

Anliegen

Der Vorschlag der SPK-N zielt darauf hin, dass Zivilstandsämter die zuständigen Migrationsbehörden informieren, wenn sich Brautleute nicht rechtmässig in der Schweiz aufhalten.

Angesichts der Ausführungen zu Art. 98 Abs. 4 (neu) ist es unsinnig, Brautleute durch eine Verhaftung oder Ausschaffung kurz vor einer Eheschliessung vom Wahrnehmen eben dieses Rechts abzuhalten. Aus Sicht der Städte ist deshalb bei unrechtmässig anwesenden Heiratswilligen und –berechtigten auf eine entsprechende Benachrichtigung der Migrationsbehörden zu verzichten.

Antrag

Art. 99 Abs. 4 (neu) streichen.

**Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts
(Bürgerrechtsgesetz, BüG)
(Fristenausdehnung für die Nichtigerklärung)**

Art. 41 Abs. 1 und 1bis

Anliegen

Gemäss dem geltenden Gesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts kann die Einbürgerung vom Bundesamt mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. (Art. 41 Abs. 1)

Aus Sicht der Städte ist eine Frist von fünf Jahren für eine eventuelle Nichtigerklärung des Bürgerrechts genügend bzw. die Ausdehnung der Frist von fünf auf acht Jahre unverhältnismässig. Integrationspolitische Erwägungen lassen es zweifelhaft erscheinen, das Damoklesschwert des Bürgerrechtsverlusts aufgrund von Ungereimtheiten, die fünf und mehr Jahre zurückliegen, weiter aufrecht zu erhalten.

Vielmehr ist der Fokus in dieser Sache auf die behördliche Effizienz zu richten, eventuelle Nichtigerklärungen innerhalb von fünf Jahren vorzunehmen.

Antrag

Art. 41 Abs. 1bis streichen und Art. 41 Abs. 1 in der bisherigen Form beibehalten.